S Y N O P S E

Verlängerung der Lebensarbeitszeit (LAZ)
(Stand: 05.06.2012)

Landesbezirk	***Pensionierungsalter***
Baden-Württemberg	Polizeivollzugsbeamte: Jahrgang 51 oder früher 60 Jahre Jahrgang 52 60 Jahre +1 Monat Jahrgang 53 60 Jahre + 2 Monate Jahrgang 54 60 Jahre + 3 Monate Jahrgang 55 60 Jahre + 4 Monate Jahrgang 56 – 60 Jahre + 5 Monate Jahrgang 57 – 60 jahre + 6 Monate Jahrgang 58 – 60 Jahre + 7 Monate Jahrgang 59 – 60 Jahre + 8 Monate Jahrgang 60 – 60 Jahre + 9 Monate Jahrgang 61 – 60 Jahre + 10 Monate Jahrgang 62 – 60 Jahre + 11 Monate Jahrgang 63 - 61 Jahre Jahrgang 64 - 61 Jahre + 2 Monate Jahrgang 65 – 61 Jahre + 4 Monate Jahrgang 66 – 61 Jahre + 6 Monate Jahrgang 67 – 61 Jahre + 8 Monate Jahrgang 68 – 61 Jahre + 10 Monate
Bayern	60 Jahre Vollzugsbeamte 65 Jahre Verwaltungsbeamte geplant ab 2012 – 2024 in gleichen Schritten wie bei den besonderen Altersgrenzen in der Rentenversicherung: 62 Jahre Vollzugs- / 67 Jahre Verwaltungsdienst Antragsruhestand mit 60 für Polizeibeamte allerdings mit Vorsorgungsabschlag von 3,6% je Jahr.
Berlin	**Seit 01.01.2007** Verlängerung der Lebensarbeitszeit für **Polizeivollzugsbeamte:** mD: 61 Jahre (gilt auch für gD, wenn Verwendungsaufstieg aus dem mD) gD: 62 Jahre hD: 65 Jahre (63 Jahre, wenn Verwendungsaufstieg aus dem gD)
Brandenburg	60 Jahre Vollzugsbeamte 65 Verwaltungsbeamte Die Landesregierung plant die Anhebung der Besonderen Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst um 7 Jahre auf 67. Jahre im WWD, SEK, MEK und Personenschutz führen zu einer Reduzierung um 3 Monate je Jahr bis max. 62
Bremen	Die allgemeine Altersgrenze beträgt 67 Jahre.Übergangsregelung: Geburtsjahr Anhebung um auf

	Monate Jahre Monate 1947 1 65 1 1948 2 65 2 1949 3 65 3 1950 4 65 4 1951 5 65 5 1952 6 65 6 1953 7 65 7 1954 8 65 8 1955 9 65 9 1956 10 65 10 1957 11 65 11 1958 12 66 1959 14 66 2 1960 16 66 4 1961 18 66 6 1962 20 66 8 1963 22 66 10 Die besondere Altersgrenze beträgt 62 Jahre.Übergangsregelung: Geburtsjahr Anhebung um auf Monate Jahre Monate 1953 4 60 4 1954 8 60 8 1955 12 61 1956 16 61 4 1957 20 61 8 Keine Ausnahmerregelungen
Bundespolizei/BKA	60 Jahre Vollzugsdienst/Verwaltung 65 Jahre 62 Jahre (ab 2012 – 2025 stufenweise ansteigend)
Hamburg	60 Jahre Vollzugsbeamte 65 Jahre Verwaltungsbeamte
Hessen	Seit 01.01.2011 62 Jahre Vollzugsbeamte nach 20 Schichtjahren 60 Jahre nach 15 Schichtjahren 60 ½ Jahre nach 10 Schichtjahren 61 Jahre
Mecklenburg-Vorp.	mittlerer/gehobener Dienst 62 Jahre höherer Dienst 64 Jahre
Niedersachsen	Ab 01.01.2009 62 Jahre.
Nordrhein-Westfalen	Geburtsjahrgang 1948: Vollendung des 61. Lj. Geburtsjahrgang 1949: Vollendung des 61,5 Lj. Ab Geburtsjahrgang 1950: Vollendung 62. Lj. Bei 25 Jahren WWD Verminderung um 1 Jahr.
Rheinland-Pfalz	Seit 1. Januar 2004: Polizisten/innen gehen mit 60 in Pension, wenn sie mindestens 25 Jahre Wechselschichtdienst, SEK, MEK oder Polizeihubschrauberstaffel nachweisen können. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, geht als Polizist des gehobenen Dienstes mit 63

	Jahren, als Polizist des höheren Dienstes mit 65. Für die Jahrgänge 1944 und 1945 des gehobenen Dienstes und 1944 - 1947 des höheren Dienstes gibt es Übergangs-vorschriften mit einem Pensionsalter von 61 Jahren (gehobener Dienst Jahrgang 1944) und 62 Jahren (gehobener Dienst Jahrgang 1945) bzw. 61 bis 64 (höherer Dienst). Ausnahmen gibt es bei Schwerbehinderten. Darüber hinaus gibt es neuerdings die Möglichkeit der Frühpensionierung (maximal 1 Jahr früher) auf eigenen Antrag. Der Landtag hat am 7.10.2010 das neue LBG verabschiedet. Die Lebensarbeitszeit der Polizei wird ab dem 1.7.2011 auf 62 Jahre für den mittleren und gehobenen Dienst festgelegt, für den höheren Dienst auf 64 Jahre festgelegt. Für den WSD, SEK/MEK und PHuSt werden die Tätigkeitszeiten faktorisiert, ab dem 20. Jahr wird pro Jahr in vier Monatsschritten die LAZ abgesenkt. Bei 20 Jahre WSD 61 Jahre und 8 Monate usw. bis zu 25 Jahre WSD 60. Lebensjahr LAZ.
Saarland	60 Jahre Vollzugsbeamte 65 Jahre Verwaltungsbeamte
Sachsen- Anhalt	65 und für Polizei- und Feuerwehrbeamte 60. Die Modelle freiwilliger vorgezogener Ruhestand mit 55 und Altersteilzeit ab dem 50. Lebensjahr laufen zwar eigentlich aus, sollen jedoch verlängert werden allerdings ändert sich die Sonderregelung auf 83% Abschlag.
Sachsen	Polizeivollzugsbeamte auf 62 Verwaltungsbeamte auf 67 Stellenabbaubegleitgesetz ab 01.01.2012 Nach § 168 wird folgender § 168a eingefügt: § 168a Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn 1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat, 2. er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat, 3. er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird, 4. dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und 5. die Maßnahme dem Stellenabbau dient. Verwaltungsbeamte können auf Antrag ebenfalls mit 65 in den Ruhestand gehen, allerdings pro Jahr 3,6% Abschlag. Zuverdienstgrenze ist aufgehoben.

Schleswig-Holstein	Verwaltungsbeamte: ab 2012 – 2029 stufenweise ansteigend bis auf 67 nach sog. „Rentenmodell“ * Polizeivollzugsbeamte: ab 2012 – 2029 stufenweise ansteigend bis auf 62 nach sog. „Rentenmodell“ *
Thüringen	60 Jahre Vollzugsbeamte 65 Jahre Verwaltungsbeamte

* Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Tabelle 1: Beamte des allgemeinen Dienstes:

Geburtsjahr	Verl. In Monaten	Lebensalter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Tabelle 2: Beamte des Polizeivollzugsdienstes:

Geburtsjahr	Verl. In Monaten	Lebensalter Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3

1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
1969	24	62	0